

**1. Satzung
zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Eydelstedt
über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall
und die Gewährung von Aufwandsentschädigung
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 16.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Eydelstedt über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag 20 € durch den Betrag 30 € ersetzt.
2. An § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Außerdem wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18 € je Sitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 7,50 € je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für Kinderbetreuung nachweisen.
2. In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
2. Für Fraktionssitzungen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 18 € je Sitzung gezahlt.
3. Der bisherige Absatz 2 des § 1 wird Absatz 3.
4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin	208 €
b) an den ersten stellv. Bürgermeister / die erste stellv. Bürgermeisterin	70 €
c) an den zweiten stellv. Bürgermeister / die zweite stellv. Bürgermeisterin	58 €
d) an die Beigeordneten	45 €
e) an die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	10 €
f) an Nutzer des Ratsinformationssystems im Internet	5 €
5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 Buchst a) – d) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
6. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag 52 € durch den Betrag 70 € ersetzt.

7. In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird der Betrag 52 € durch den Betrag 60 € ersetzt.

8. In § 5 Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:

b) an die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen
sowie die Fraktionsvorsitzenden

30 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Eydelstedt, den 16.10.2006

Egelriede
Bürgermeister

Lübbers
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 21/2006 vom 01.11.2006